

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Gablingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Gablingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Gablingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 22.09.2010 außer Kraft.

Gablingen, 05.01.2023



Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 Euro
- b) sonstige Bedienstete 16,40 Euro
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,18 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,72 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,14 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,91 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,09 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	6,53 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	7,75 Euro
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,30 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,40 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,11 Euro

¹⁾ Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft; es wurden einige der in Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR), Stand: Dezember 2018, aufgeführten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Auch die Eigenbeteiligung von 10 % ist nur beispielhaft; die Gemeinde muss selbst entscheiden, wie hoch sie den Eigenbeteiligungssatz festlegt. Alle Musterberechnungen ohne Gewähr.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	118,41 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 Euro
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	228,89 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	102,17 Euro